

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BauNVO werden folgende Industrie- und Gewerbegebiete durch maximal zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel L_w (FBS) gegliedert und in ihrer Nutzung eingeschränkt.

Teilgebiete	FBS tags (6 – 22 Uhr) dB(A)	FBS nachts (22 - 6 Uhr) dB(A)
GI 1	55	40
GI 2	60	45
GI 3	55	40
GI 4	50	40
GE 1	55	40
GE 2	55	40
GE 3	50	35
GE 4	45	30
GE 5	50	35
GE 6	45	30
GE 7	50	40
GE 9	60	45

In diesen gegliederten Teilen der GI und GE Gebiete sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die entsprechenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel nicht überschreiten.

- 1.2 Gem. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO sind in den mit GI und GE 8 bezeichneten Gebieten nur solche Betriebe, Betriebsteile und Anlagen zulässig, die durch Immissionen die Wohnbebauung in den Allgemeinen Wohngebieten nachts (22-6 Uhr) nicht wesentlich stören. Betriebe, Betriebsteile und Anlagen, bei denen insbesondere durch bauliche Ausbildung (z.B. Wand-, Dach-, Fenster-, Lüfter- und Torkonstruktion) und Stellung sowie Höhenentwicklung der baulichen Anlagen gewährleistet ist, dass sie die vorgenannte Wohnnutzung nachts nicht wesentlich stören, sind ebenfalls zulässig.
- 1.3 Gemäß §§ 8 und 9 Abs. 3 Sätze 1 sowie gemäß § 1 Abs. 4, 6 und 8 BauNVO werden in den GI, GI 4, GE 1-7, GE 9 keine und in dem GE 8 maximal sechs Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und für den Betriebsinhaber und –leiter, die dem GI, GI 4 bzw. GE 1-7 zugeordnet sind, zugelassen.
- 1.4 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungsart Nr. 4 Anlagen für sportliche Zwecke in den Gewerbegebieten nicht zulässig.
- 1.5 Gemäß § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO sind in den Gewerbe- und Industriegebieten Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie „Vergnügungsstätten“ und in den Industriegebieten zusätzlich Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.6 Innerhalb der Gewerbe- und Industriegebiete sind gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO bestimmte Arten der allgemein zulässigen „Gewerbebetriebe aller Art“ nicht zulässig:
- gewerblich betriebene Anlagen für sportliche oder gesundheitliche Zwecke

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Einzelhandelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, es sei denn, dass folgende Kernsortimente angeboten werden:
 - Möbel
 - Gartenbedarf
 - Baubedarf
 - großteilige Sportgeräte
 - Wohnwagen/ Campingfahrzeuge
 - Kraftfahrzeuge und Zubehör

- 1.7 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass die vorhandene Wohnnutzung auf den Grundstücken Flur 13 Parzelle 784 und Flur 13, 248, 249 und 649 innerhalb des gekennzeichneten Bereiches erneuert bzw. neu errichtet werden darf, sollten keine zusätzlichen Wohneinheiten geschaffen und die unter Ziffer 4 enthaltenen Anforderungen an die baulichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden.
- 1.8 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB ist im GE 9 unterhalb der Geländeoberfläche Nutzung als doppelstockiges Regenrückhaltebecken allgemein zulässig.
- 1.9 Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind im MI ¹keine Wohnungen zulässig.
- 1.10 Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass außerhalb der Baugrenzen in einem Streifen von bis zu 3 m eingeschossige Glas-Wintergärten in Stahl- oder Holzrahmen zulässig sind, die nur auf Frostfreiheit für die Pflanzen beheizbar sein dürfen, aber nicht als Aufenthaltsraum. Diese Wintergärten müssen baulich mit dem Wohnhaus auf der gesamten Breite der Wintergärten verbunden sein.

2 Maß der baulichen Nutzung/ Ausnahmeregelung

2.1 Grundflächenzahl

Gemäß § 16 Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die Grundflächenzahl in den Gewerbegebieten GE sowie GE 1 bis GE 7 0,8 nicht überschreiten darf.

2.2 Baugrundstück

Gemäß § 19 Abs. 3 BauNVO wird festgesetzt, dass sich die Maße der baulichen Nutzung für die Industriegebiete GI 1 bis GI 3 sowie die Gewerbegebiete GE 1 bis GE 7 jeweils auf die Grundstücksflächen insgesamt beziehen einschließlich der Flächen für die der Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB trifft.

2.3 Ausnahmeregelung

Gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO sowie § 18 BauNVO darf die Oberkante Traufe/ Attika/ Brüstung der in den GI- und GE-Gebieten zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude maximal um die in dem Bebauungsplan angegebenen Höhen über den jeweiligen Bezugspunkten liegen. Als Oberkante Traufe/ Attika/ Brüstung gilt der Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit Oberkante Dachhaut. Krananlagen, Sandaufbereitung, Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie Anlagen zur Luftreinigung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist, können ausnahmsweise zugelassen werden.

3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.1 Streuobstwiesen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass die umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die mit dem Buchstaben S gekennzeichnet sind mit einer Wiesenmischung (30 g/m²) einzusäen sind. Folgende Hochstämme müssen mit einem Pflanzabstand von 12 x 12 m wahlweise eingebracht werden:

- Apfelsorten
Danziger Kantapfel, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Lanzberger Renette, Ontario Apfel, Klarapfel, Boskop, Schöne aus Nordhausen
- Birnensorten
Clapps Liebling, Conference, Bergamotte, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Dechant Birne
- Kirschsorten
Große Prinzessin, Kassins Frühe, Späte Knorpelkirsche
- Pflaumensorten
Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche, große grüne Reneclode
- Mirabelle

3.2 Anlage von Feld- bzw. Heckengehölzen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass nur die Bepflanzung der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die in dem Plan mit Ziffer F gekennzeichnet sind, für eine lückenlose Bepflanzung je Quadratmeter festgesetzte Fläche eine der nachfolgend genannten Pflanzen wahlweise zu setzen sind

Hainbuche	Carpinus betulus	He	2xv	175/200
Espe	Populus tremula	He	2xv	175/200
Saweide	Salix caprea	Str	2xv	100/150
Stieleiche	Quercus robur	He	2xv	175/200
Traubeneiche	Quercus petraea	He	2xv	175/200
Winterlinde	Tilia cordata	He	2xv	150/175
Kirsche	Prunus avium	He	2xv	175/200
Hasel	Corylus avellana	Str	2xv	100/150
Schiene	Prunus spinosa	Str	2xv	100/150
Hundsrose	Rosa canina	Str	2xv	100/125
Schw. Holunder	Sambucus nigra	Str	2xv	100/150
Weißdorn	Crataegus monogyna	Str	2xv	100/150
Feldahorn	Acer campestre	He	2xv	150/175
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Str	2xv	100/125
Erle	Alnus glutinosa	He	2xv	150/175
Kriechrose	Rosa arvensis	Str	2xv	60/80
Rainweide	Ligustrum vulgare	Str	2xv	5-7 Tr
Hartriegel	Cornus sanguinea	Str	2xv	100/125
Birke	Betula pendula	He	2xv	150/175
Holzapfel	Malus sylvestris	He	2xv	175/200
Holzbirne	Pyrus communis	He	2xv	175/200
Vogelbeere	Sorbus aucuparia	He	2xv	150/175

3.3 Begrünung Fläche L

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird festgesetzt, dass für die Bepflanzung der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, die in dem Plan mit Ziffer L bezeichnet ist, pro Quadratmeter wahlweise eine Pflanze der nachfolgend aufgeführten Arten anzupflanzen und zu erhalten ist:

Feuerahorn	Acer ginnala	Str	2xv	100/150
Felsenbirne	Ammelanchier canadensis	Str	2xv	100/150
Schmetterlingsflieder	Buddleija davidii	Str	2xv	100/150
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	Str	2xv	100/150
Hartriegel, A	Eleagnus multiflora	Str	2xv	100/150
Forsythie	Forsythia int.	Str	2xv	100/150
Ranunkelstrauch	Kerria japonica	Str	2xv	100/150
Rainweide	Ligustrum vulgare	Str	2xv	5-7 Tr
Schlehe	Prunus spinosa	Str	2xv	100/150
Schneeball	Viburnum lantana, opulus	Str	2xv	100/150

Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist mit Elektromark Hagen ein Ortstermin zu vereinbaren, um vor Ort die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Die 110 kV-Kabeltrasse ist von einer Bepflanzung mit Bäumen und Buschwerk freizuhalten (vgl. auch Kapitel D, Hinweise).

3.4 Zaunbegrünung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind die in den Bebauungsplan mit Z gekennzeichneten Bereiche vorhandenen Zäune wie folgt zu bepflanzen, wobei wahlweise folgende Kletterpflanzen zu verwenden sind:

Knöterich	Polygonum aubertii
Waldrebe	Clematis vitalba
Heckenkirsche	Lonicera zylostereum

Pro laufenden Meter ist eine Pflanze zweimal verpflanzt mit mTb 60/100 einzusetzen und pro Quadratmeter mit vier Stück Schneebeere Pf 30/40 zu unterpflanzen.

3.5 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

- a) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB wird festgesetzt, dass die in der mit dem Buchstaben P begrenzten Fläche vorhandenen Pyramidenpappeln und Fichten vollständig aus der Baumhecke zu entfernen sind. Die vorhandenen Birken und Buchen sind zu erhalten.
- b) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sind darüber hinaus einzeln festgesetzte Bäume zu erhalten. Sollten Ausnahmen von dieser Bindung erforderlich sein, ist gleichwertiger Ersatz auf der Grundlage Koch W Aktualisierte Gehölzwerttabellen Bäume und Sträucher als Grundstücksbestandteile an Straßen in Parks und Gärten sowie in der freien Landschaft einschließlich Obstgehölze 2. Auflage Karlsruhe 1987 zu stellen.

3.6 Begrünung von Pkw-Stellplätzen bzw. –garagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 25a BauGB ist bei der Errichtung von Pkw-Stellplätzen bzw. –garagen für Inhaber, Bedienstete, Bewohner oder Besucher je angefangene fünf Ein-

heiten mindestens ein bodenständiger und standortgerechter Laubbaum der nachfolgend aufgeführten Arten als Hochstamm mindestens dreimal verschult und mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm (gemessen in 1 m Höhe über Boden) anzupflanzen und zu erhalten:

Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Hainbuche	Carpinus betula
Birke	Betula pendula
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Kirsche	Prunus avium "Plena"

Die Pflanzbeete müssen mindestens 5 m² groß sein und gegen Überfahren geschützt werden.

3.7 Ausnahmeregelungen

Sollten die planungsrechtlichen Festsetzungen zu Ziffer 3.1 – 3.6 zur Begrünung aus betrieblichen oder technischen Gründen nicht verwirklicht werden können, müssen gleichwertige Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

Zu Ziffer 3.1 – 3.6: Notwendige Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken einschließlich von Notzufahrten sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausdrücklich zugelassen. Dies gilt auch für Notzufahrten in dem Bereich ohne Ein- und Ausfahrten.

4 Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass die Außenbauteile von Wohn- und Schlafräumen in den nachfolgenden Bereichen, die aus der Tabelle hervorgehende Schalldämmung der Fenster, der Wände und der Dächer bzw. folgende Normschallpegeldifferenz der Lüftungseinrichtungen aufweisen müssen.

Erforderliche Schalldämmung in dB der Außenbauteile von Wohn- und Schlafräumen in neu- bzw. umgebauten Gebäuden

	F ¹⁾ SSK			W ²⁾ , R _w			D ³⁾ , R _w			D _{NW} ⁴⁾		
	A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C
Hörder Straße 21-27	4	2	3	55	45	55	55	45	55	56	-	51
Sonnenstraße 2a, 2b, 2c	3	3	3	55	55	55	55	55	55	51	51	51
Klusenweg (nordöstl. Straßenseite)	2	2	2	45	45	45	45	45	45	-	-	-
Klusenweg 5, 5a, 7, 7a,10	3	3	3	45	45	45	45	45	45	50	50	50
Im Bohlgarten 52-62 gerade	3	2	2	50	45	45	50	45	45	51	-	-
Sonnenstraße 10, 13-69 ungerade												
Im Bohlgarten 4-10, 40-50 gerade	3	2	2	45	45	45	45	45	45	-	-	-
Holzener Weg 4-16 gerade	4	2	3	55	45	55	55	45	55	56	-	51
Im Bohlgarten 2, Rosenweg 2/2a												

- 1) Erforderliche Schallschutzklassen der Fenster (F) nach VDI 2719
- 2) Erforderliche bewertetes Schalldämm-Maß R_w der Wände (W)
- 3) Erforderliche bewertetes Schalldämm-Maß R_w der Dächer (D)
- 4) Erforderliche bewertete Normschallpegeldifferenz D_{NW} von Lüftungseinrichtungen

A = Straßenzugewandte Fassaden
B = Straßenabgewandte Fassaden
C = Giebel

Die Schalldämmung der Fenster und Zusatzeinrichtungen (z.B. Rollladenkästen oder Lüftungseinrichtungen) ist durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen.

5 Sichtdreiecke

Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb der Sichtdreiecke Nebenanlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, nicht zulässig. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass Anpflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m über Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche (N) zulässig sind.

B. Textliche Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 4 BauONW

Eingrünung von Lagerplätzen

Lagerplätze sind durch bauliche Anlagen oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass Lagerungen nicht zum öffentlichen Verkehrsraum sichtbar werden, mit Ausnahme der Bereiche innerhalb von Sichtdreiecken.

Einfriedung

Die Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen innerhalb der GI- und GE-Gebiete sind bis auf die Zufahrten dauerhaft und lückenlos einzufrieden. Als Einfriedung sind nur Mauern, Hecken und Zäune mit begleitenden Hecken zulässig.

Dächer

In den Allgemeinen Wohngebieten, in den Mischgebieten und im GE 9 in einer Tiefe von 16 m zur nordöstlichen Straßenbegrenzungslinie der Straße Im Bohlgarten sind nur Satteldächer und aus Satteldächern zusammengesetzte Dächer sowie Walmdächer zulässig.

Dacheindeckung

Für geneigte Dächer sind nur schwarze und dunkelgraue Eindeckungsmaterialien wie z.B. Ziegel oder Dachsteine zulässig.

Dachneigung

Die zulässige Dachneigung wird im BP-Gebiet durch Eintrag zu den einzelnen Baugebieten festgesetzt. Für Garagen, Carports und Nebengebäude kann eine bis zu 15° geringere Dachneigung zugelassen werden.

C. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

1. Altlasten

In den gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Flächen liegt nach Mitteilung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Hagen eine ehemalige Abfallbehandlungsanlage, in der Formsand, insbesondere der Firma Hundhausen, Hausmüll, Sperrmüll, Boden- und Bauschutt abgelagert wurde.

Geplante Bau- und Bodenaushubmaßnahmen sowie Bodenbewegungen (Abschieben, Umlagern etc.) auf der gesamten im B-Plan gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Fläche sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (UAB) des Kreises vorab anzuzeigen.

In Abstimmung mit der UAB sind gegebenenfalls entsprechende Analysen des Bodenmaterials zu veranlassen.

2. Gewerbe- und Verkehrslärm

Die im Bebauungsplan mit der Darstellung LG bezeichneten Allgemeinen Wohngebiete werden gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Baugebiete gekennzeichnet, die durch Gewerbelärm vorbelastet sind.

Die im Bebauungsplan mit der Darstellung LV bezeichneten Baugebiete werden gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Baugebiete, die durch Verkehrslärm, insbesondere des Schienenverkehrs, vorbelastet sind, gekennzeichnet.

Durch diese Kennzeichnung sollen die jetzigen und zukünftigen Bewohner und Nutzer darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Vorbelastungen durch Lärm vorhanden sind, die baulichen Maßnahmen oder ähnliches zur Folge haben können.

D. Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Dortmunder Stadtwerke.

E. Hinweise

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261, Fax 0276/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“

Es führt eine 110 kV-Kabeltrasse von dem Umspannwerk entlang des derzeitigen Fußweges zum Holzener Weg. Diese Kabeltrasse ist von der Bepflanzung mit Bäumen und Buschwerk freizuhalten. Es dürfen nur kleine Sträucher, deren Wurzelwerk nicht tiefer als 40 cm ins Erdreich eindringt, gepflanzt werden. Rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten ist mit Elektromark ein Ortstermin zu vereinbaren, um vor Ort die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die genaue Lage der 110 kV-Kabeltrasse festzulegen.

Bei Durchführung von Bauvorhaben sind die Arbeiten sofort dann einzustellen und der Kampfmittleräumdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg zu verständigen, wenn der Erd-aushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hinweist oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden.

F. Besondere Empfehlungen

1. Aufstellflächen von Stellplätzen

Zur Reduzierung von Oberflächenversiegelung wird empfohlen, in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft für die Aufstellflächen von Stellplätzen Rasengittersteine oder ähnliche Systeme (z.B. Pflasterung mit breiter Rasenfuge oder Schotterrassen) zu verwenden.

2. Dachbegrünung

Es wird empfohlen, Dächer soweit wie möglich einzugrünen.

3. Verwendung von Dachwässern

Es wird empfohlen, in Abstimmung mit der Wasserwirtschaft Dachwässer beispielhaft wie folgt abzuleiten bzw. wiederzuverwenden:

- Direkte Versickerung
- Bewässerung von Teichanlagen mit Teilversickerungen
- Verwendung zu Reinigungszwecken (z.B. Gebäudereinigung, Autowäsche o.ä.)
- Betrieb von Toilettenanlagen
- Bewässerung von Freianlagen

Auf die Reduzierung und die damit auch verbundenen Kosteneinsparungen bei Kanalbenutzungsgebühren wird hingewiesen.

4. Einfriedungen

Einfriedungen sollen nach Möglichkeit berankt werden.

5. Fassadenbegrünung

Zumindest zur Wohn- bzw. Straßenseite sichtbare Fassaden der Gewerbe- bzw. Industriebauten sollten berankt werden, wobei bei Metallfassaden durch einen ausreichenden Abstand durch Rankhilfen ebenfalls eine Begrünung möglich ist. Folgende Arten zur Berankung bzw. Bepflanzung eignen sich:

Arten zur Berankung	Waldrebe	Clematis vitalba
	Baumwürger	Celastrus orbiculatus
	Heckenkirsche	Lonicera henryi
		Lonicera heckrota
		Lonicera tellmanniana
	Blauregen	Wistena sinensis
	Knöterich	Polygonum aubertii
	Wilder Wein	Parthenosissus quinquefolia
Kletterpflanzen	Efeu	Hedera helix
	Wilder Wein	Parthenosissus tricuspidata
		Veilchii
	Kletterhortensie	Hydrangea a. petiolans